

Zentrale Belehrung Abitur 2019

Nichtteilnahme/ Erkrankung

1. „Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände, an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.“ (§21 Absatz 1 APVO-MV)
2. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung am Vortag bzw. am Prüfungsmorgen bis spätestens 7:30 Uhr ist die Schule vorab telefonisch zu informieren.
3. Vor Beginn jeder Prüfung wird die Frage nach der Prüfungsfähigkeit gestellt. Wird diese Frage verneint oder tritt während der Prüfung eine ernsthafte Erkrankung auf, wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen. Der Prüfling muss dann unverzüglich seine Prüfungsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Attest nachweisen.
4. Gesundheitliche Probleme während der Prüfung sind unverzüglich der Aufsicht mitzuteilen. Nachträgliche Erklärungen haben keine rechtliche Bedeutung.

Hilfsmittel und Materialien

1. Für die Prüfung dürfen, einschließlich der Entwürfe, nur von der Schule gestellte, gestempelte und abgezählte Blätter verwendet werden.
2. Für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind auf dem Aufgabenblatt vermerkt. Tafelwerke, Lektüren bzw. andere Schriftstücke werden von der Schule gestellt bzw. durch die Fachlehrer im Vorfeld geprüft. Für alle Fächer ist die Benutzung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtschreibung erlaubt, diese stellt die Schule.
3. Weitere Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.
4. Am Ende der Prüfung muss alles (auch leere Blätter) bei der Aufsicht abgegeben werden. Die Anzahl der abgegebenen Blätter wird vermerkt.

Täuschung

1. „Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.“ (§67 Absatz 3 SchulG MV)
2. Die Benutzung mobiler Telefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets u.ä. ist im Prüfungsbereich (Prüfungsraum, Toiletten, Flur) nicht erlaubt. Die Telefone sind auszuschalten und werden vor Beginn der Prüfung bei der Aufsicht abgegeben und ins Sekretariat gebracht. Das Auffinden eines dieser Geräte während der Prüfung wird als Betrugsversuch geahndet.
3. Schlüssel sind ebenfalls bei der Aufsicht abzugeben und werden in einer weiteren Kiste im Sekretariat aufbewahrt.
4. Jacken/ Mäntel und Taschen der Prüflinge befinden sich nicht am Arbeitsplatz, sondern an den ausgewiesenen Plätzen. Nur Schreibzeug und Frühstück darf mit zum Arbeitsplatz genommen werden.
5. Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit außerhalb der Pausenzeiten und nur einzeln verlassen werden. Die Uhrzeiten werden im Protokoll vermerkt.
6. Der Prüfling, der für den Toilettengang die Prüfung kurzzeitig verlässt, muss den direkten Weg zu den ausgewiesenen Toiletten nehmen. Eine Kommunikation mit Lehrkräften oder Mitschülern ist untersagt und wird als Täuschungsversuch gewertet.

Durchführung der schriftlichen Prüfung

1. An Tagen der schriftlichen Prüfungen finden sich alle Prüflinge um **07:30 Uhr** in der Schule in den ausgewiesenen Räumen ein.
2. Ab 07:45 Uhr finden die Feststellung der Prüfungsfähigkeit und die Kontrolle der Anwesenheit statt. Die Prüfungen beginnen um 08:00 Uhr.
3. Zum Prüfungsplatz dürfen nur die benötigten Hilfsmittel, Verpflegung und Maskottchen mitgenommen werden. Der Prüfling verzichtet im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme darauf, Lebensmittel zu verzehren, die laute Kaugeräusche verursachen, wie z.B. Karotten.
4. Die Bearbeitungszeit beginnt zeitgleich für alle Prüflinge mit der Bekanntgabe der Aufgaben. Wenn mehrere Aufgabenvorschläge zur Wahl stehen, muss nur ein Aufgabenvorschlag bearbeitet werden. Die getroffene Wahl ist deutlich auf der ersten Seite des Mantelbogens zu dokumentieren. Bis zum Ende der Prüfung kann der bearbeitete Aufgabenvorschlag gewechselt werden. Es wird nur ein Aufgabenvorschlag - der auf dem Mantelbogen vermerkte - gewertet.
5. Prüflinge, die die Arbeit vorzeitig abgeben, müssen zwingend das Schulgelände verlassen!

Regeln für die Anfertigung der Arbeiten

1. Auf jeder Seite ist der Vor- und Nachname des Prüflings zu vermerken. Die Seiten sind zu nummerieren.
2. Die erste Seite und der Rand jeder weiteren Seite sind frei zu lassen.
3. Die Arbeit ist gut leserlich in der vorgegebenen Zeit anzufertigen.
4. Die Verwendung von Tipp-Ex bzw. Tintenkillern ist untersagt. Falsche Antworten sind ordentlich durchzustreichen.
5. Zur Anfertigung der Reinschrift bzw. von Entwürfen dürfen nur blau- oder schwarz-schreibende Stifte verwendet werden. Bei der Anfertigung von Konstruktionen bzw. Zeichnungen sind die Hinweise der Aufgabenstellung zu beachten.
6. Entwürfe sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
7. Für schwerwiegende oder gehäufte Mängel der äußeren Form oder der sprachlichen Richtigkeit können bis zu zwei Notenpunkte abgezogen werden.
8. Am Ende der Arbeit muss **alles** abgegeben werden.
 - a. alle Aufgabenvorschläge (auch unbearbeitete)
 - b. alle ausgeteilten Blätter

Durchführung der mündlichen Prüfung

1. Prüfungszeitraum wird der 3.6. bis 14.6.2019 sein.
2. Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden auf einem gesonderten Prüfungsplan ausgewiesen. Der Schüler hat sich zu informieren.
3. Der Prüfling erscheint 40 Minuten vor der mündlichen Prüfung vor dem ausgewiesenen Vorbereitungsraum.
4. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit (25 Minuten vor dem Termin der mündlichen Prüfung), so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen.
5. Nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse kann die Prüfungskommission weitere mündliche Prüfungen (Nachprüfungen) ansetzen. Nachprüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn der Prüfling dies schriftlich beantragt.
6. Die Prüfungskommission kann Zuhörer zulassen. Ein Mitglied des Schulleiterrates, der Schülersprecher oder sein Vertreter oder maximal zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11 können auf Antrag nur mit Zustimmung des Prüflings als Zuhörer an der Prüfung teilnehmen.

Widerspruch und Akteneinsicht

1. Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
2. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet das staatliche Schulamt.
3. Schülerinnen und Schülern sowie bei Minderjährigen deren Eltern ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu gewährleisten.

Neubrandenburg, den 25.03.2019

gez. A. Gröhl
Schulleiterin

gez. V. Reichardt
Oberstufenkoordinatorin

Ich bin über die obigen Angaben umfassend informiert und belehrt worden.

Neubrandenburg, den 25.03.2019

Unterschrift des Prüflings

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Tutorengruppe

ggf. Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten